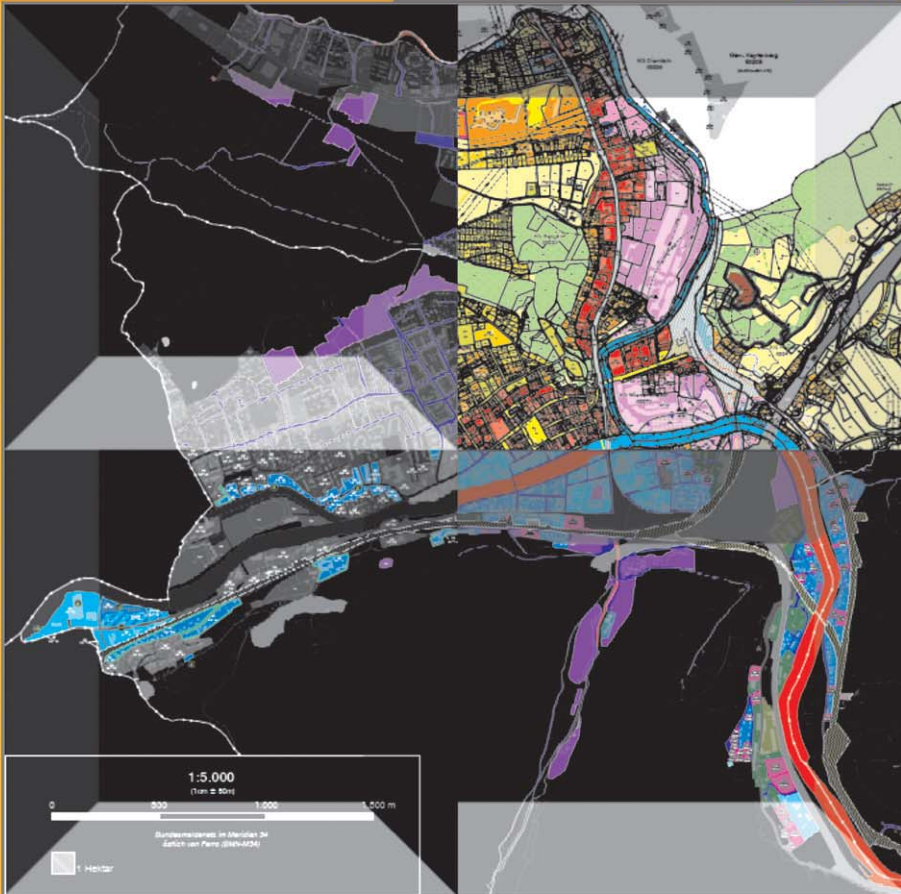


STADT

4.0



BRUCK AN DER MUR

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

**Wortlaut zum
Flächenwidmungsplan Nr. 4.00
der Stadtgemeinde Bruck an der Mur**



Stand: 15.02.2012
(Ausfertigung: 22.03.2012)

Verfasser: Pumpernig & Partner ZT GmbH
DI Andreas Ankowitsch, DI Maximilian Pumpernig
Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Mariahilferstraße 20, 8020 Graz

Bearbeitung: DI Maximilian Pumpernig
DI Roman Janisch
Mag^a. Pauline Jöbstl
DI Günther Eppensteiner

Jacqueline Szabo (Textbearbeitung)
Sonja Lackner (Textbearbeitung)

GZ: 148FR09

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
WORTLAUT ZUM 4. FLÄCHENWIDMUNGSPLAN	1
§ 1 Rechtsplan/ Plangrundlage/ Verfasser	1
§ 2 Abgrenzung der Nutzungsarten	1
§ 3 Festlegung der Baulandkategorien	2
(1) Vollwertiges Bauland (gem. § 29 (2) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011)	2
(2) Aufschließungsgebiete (gem. § 29 (3) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011)	2
(3) Sanierungsgebiete (gem. § 29 (4) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011)	8
§ 4 Überlagernde und zeitlich aufeinander folgende Nutzungen	13
§ 5 Baulandzonierung	15
§ 6 Herabsetzung der Verkaufsflächen von Einkaufszentren	18
§ 7 Sondernutzungen im Freiland	18
§ 8 Ersichtlichmachungen	22
(1) Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Stmk. ROG 2010	22
(2) Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z. 8 Stmk. ROG 2010	25
(3) Sicherheitsbereiche, Schutzabstände entlang von Hochspannungsfreileitungen (Starkstromleitungen) i.S. § 26 (7) Z. Stmk. ROG 2010	26
(4) Ersichtlichmachung von Waldflächen	26
(5) Schutzabstände zu Bundes- und Landesstraße	27
(6) Richtfunk- und ORF-Sendeanlagen	27
(7) Klimaeignungskarte Leoben – Bruck an der Mur – klimatische Vorbehaltsgebiete	27
(8) Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung	28
(9) Altlastenverdachtsflächen	28
§ 9 Freihaltezonen entlang von Gewässern / Niederschlagwasserentsorgung	29
(1) Freihaltung entlang von natürlich fließender Gewässer	29
(2) Niederschlagswasserentsorgung	29
§ 10 Bergbauberechtigungen	30
§ 11 Tierhaltungsbetriebe	30
§ 12 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik	31
§ 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten	33
Verfahrensblatt	34

WORTLAUT

ZUM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 4.00 DER STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR

"VERORDNUNG ÜBER DEN VOM GEMEINDERAT DER STADTGEMEINDE BRUCK AN DER MUR AM 30.06.2011 UND 15.02.2012 (NACHTRAGSBESCHLUSS) BESCHLOSSENEN FLÄCHENWIDMUNGS-PLAN NR. 4.00, ÖFFENTLICH AUFGELEGT IN DER ZEIT VOM 28.12.2010 BIS 25.02.2011. INNERHALB DER AUFLAGEFRIST ERFOLGTEN 2 ÖFFENTLICHE SPRECHTAGE, NÄMLICH AM 02.02.2011 und 03.02.2011. IN DER ZEIT VON 26.01.2012 BIS 10.02.2012 FAND EINE SCHRIFTLICHE ANHÖRUNG STATT"

§ 1

RECHTSPLAN/ PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER

- (1) Die zeichnerische Darstellung (in der Beilage) im Maßstab 1:5.000, verfasst von der Stadtgemeinde Bruck/Mur, Gisbearbeitung und der Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 148FR09, Druckdatum 14.02.2012, basierend auf der digitalen Katastralmappe (DKM), Stand: 01.10.2009, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und stellt die räumlich-funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes in Bauland, Verkehrsfläche und Freiland gemäß § 26 (1) Stmk. ROG 2010 LGBl. Nr. 111/2011 dar.
- (2) Der Bebauungsplanzonierungsplan (Maßstab M 1:5.000) ist integraler Bestandteil des Wortlautes und basiert ebenso auf dem digitalen Katasterstand vom 01.10.2009.

§ 2

ABGRENZUNG DER NUTZUNGSARTEN

Die Festlegung von Grenzen im Flächenwidmungsplan sind Nutzungsgrenzen aufgrund der Lage in der Natur und den naturräumlichen Gegebenheiten. Geringfügige Abweichungen von Festlegungen aufgrund des aktuellen Katasterstandes sind an den naturräumlichen Gegebenheiten und den Zielsetzungen der Örtlichen Raumplanung zu orientieren. Große Abweichungen bedürfen einer Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Sofern sich die Abgrenzungen des Baulandes mit den auf der Plangrundlage ersichtlichen Grundgrenzen und Baulandgrenzen aufgrund gegebener bundes- und landesgesetzlicher Nutzungsbeschränkungen (zB Rote Wildbachgefahrenzone, HQ30, Wald, etc. ...) nicht decken, sind die erforderlichen Kotierungen im Planwerk näher dargestellt.

§ 3

FESTLEGUNG DER BAULANDKATEGORIEN GEMÄSS § 29 (2) – (4) STMK. ROG 2010 idF. LGBl. Nr. 111/2011

(1) VOLLWERTIGES BAULAND (gem. § 29 (2) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011):

Vollwertiges Bauland sind alle Baulandflächen, die nicht ausdrücklich als Aufschließungsgebiete (Abs. 2) oder Sanierungsgebiete (Abs. 3) festgelegt sind.

(2) AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE (gem. § 29 (3) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011):

Lfd. Nr. ¹	Planungsinstrument gem. Bebauungsplan / festgelegte öffentliche Interessen gem. § 29 (3) Stmk. ROG	Betroffene Grundstücke / Baulandkategorie / Flächenausmaß ² /	Fehlende Aufschließungserfordernisse ³ gem. § 29 (3) Stmk. ROG 2010	Adressat(en) ⁴
KG 60003 Berndorf				
(1)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> städtebauliche Einbindung/ Bedachtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur (Höhenentwicklung der Gebäude) Aufrechterhaltung der Frischluftzubringerfunktion Bedachtnahme auf die bestehende 110 kV-Starkstromfreileitung der STEWEAG / STEG 	258 (Teilfl.), 259, 260, (Teilfl.) 261, 262, 263, 264, 265/1, 265/2, .1 GG(1) 0,2-0,8 Fläche: 15.434m ² südlich Tragöberstraße, westlich der Järgasse, Lamingtal (Jäger / Haidenhofer)	<ul style="list-style-type: none"> innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) äußere Anbindung (zentral) Parzellierung 	K K K
(2)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung der Vorgaben aus dem Masterplan städtebauliche Einbindung in die Umgebungsstruktur Aufrechterhaltung der Frischluftzubringerfunktion (Gebäudehöhe, Gebäudestellung, Durchgrünung) Bedachtnahme auf die bestehende 110 kV-Starkstromfreileitung der STEWEAG / STEG 	124/3, 126 (Teilfl.), WA (2) 0,2-1,0 Fläche: 33.264m ² südlich der Tragöberstraße, Hochfeld (Schneidhofer)	<ul style="list-style-type: none"> innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) äußere Anbindung (zentral) Parzellierung Gestaltungs- und Bauplatzfestlegungen im Bebauungsplan Lärmfreistellung 	K K K, G K

¹ Gemäß nachfolgendem Baulandzonierungsplan

² Gemäß digitaler Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit.

³ Das sind gem. § 29 (3) Stmk. ROG 2010 taxativ genannte, fehlende infrastrukturelle Erschließungserfordernissen sowie die Berücksichtigung gegebener bundes-/landesrechtlicher Tatbestände

⁴ Adressaten bedeutet: rechtliche/fachliche Ansprechpartner zur Umsetzung der fehlenden Aufschließungserfordernisse K = Konsenswerber; G = Gemeinde; R = Rechtliche Hinderungsgründe (Bundes-, Landesgesetze, Verordnungen etc.);

(3)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der Vorgaben gem. Masterplan • Integration in das bestehende Orts- und Landschaftsbild (Höhenentwicklung der Gebäude, Gebäudeorientierung) • Bedachtnahme auf die 110 kV-Starkstromfreileitung der STEWEAG / STEG 	97/9 (Teilfl., zukünftig 97/12) WR (3) 0,2-0,6 Fläche: 15.500m ² Pöglhof, Hochfeld (Brucker Wohnbau)	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung einer ausreichend dimensionierten Zufahrt • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) • Parzellierung • Gestaltungs- und Bauplatzfestlegungen im Bebauungsplan 	K K K K, G
(4)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> • städtebauliche Einbindung/ Bedachtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur (Höhenentwicklung der Gebäude) • Aufrechterhaltung der Frischluftzubringerfunktion 	186/2 (Teilfl.), 193/2 (Teilfl.), 193/16 (Teilfl.) GG (4) 0,2-1,0 Fläche: 6.206m ² Lamingtal (Zöhrer)	<ul style="list-style-type: none"> • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) • Parzellierung 	K K
(5)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung der Frischluftzubringerfunktion "Lamingtal" (Gebäudehöhe, Baukörperstellung, Durchgrünung) • Städtebauliche Einbindung in die Umgebung 	193/16 (Teilfl.), 186/2 (Teilfl.), 189 (Teilfl.) Klg [GG (5) 0,2-1,0]⁵ Fläche: 6.821 m ² KLG Laming West (Lamingtal)	<ul style="list-style-type: none"> • äußere Anbindung • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) 	K K
(6)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Aufrechterhaltung der Frischluftzubringerfunktion "Lamingtal" (Gebäudehöhe, Baukörperstellung, Durchgrünung) • Städtebauliche Einbindung in die Umgebung 	122/1 (Teilfl.), 121 (Teilfl.), Klg [WR(6) 0,2-0,8]⁵ Fläche: 18.201 m ² KLG Laming Ost (Lamingtal)	<ul style="list-style-type: none"> • äußere Anbindung • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) • Parzellierung • Lärmfreistellung 	K K K K
KG 6004 Bruck an der Mur				
(7a,b)	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan bereits in Rechtskraft⁶ (Nr. B11r lt. Bebauungsplanzonierungsplan) 	352/2 (Teilfl.) WR (7a) 0,2-0,8 Fläche: 5.171m ² 352/9 WR (7b) 0,2-0,6 Fläche: 2.710m ²	<ul style="list-style-type: none"> • äußere Anbindung • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) • Parzellierung 	K K K

⁵ Zeitlich nachfolgende Nutzung/ Eintrittsbedingung siehe § 4 (2) des Wortlautes (Seite 13 und 14)

⁶ Bebauungsplan Kornberger Gründe Zentral, Rechtskraft: 28.10.2010

		nördlich Oberdorferstraße (Kohlbacher, Hammelhofer)		
(8)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Bedachtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur (Höhenentwicklung der Gebäude) • Bedachtnahme auf die angrenzenden Roten und Gelben Wildbachgefährdungszonen sowie der Hochwasseranschlaglinien entlang der Mur 	492/4, 492/10, 492/12, 492/23, 492/24, 492/30, 492/31, 492/32, 492/33, 492/34, 497/4 WA (8) 0,2-0,5 Fläche: 10.706m ² Bruck West, nördlich der Leobener Straße (LB 116)	<ul style="list-style-type: none"> • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) • äußere Anbindung (zentral) • Parzellierung • Gestaltungs- und Bauplatzfestlegungen im Bebauungsplan • Lärmfreistellung 	K K K G K
(9)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Bedachtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur / Städtebauliche Einbindung • Sicherstellung der Durchwegung/ fußläufige Querverbindungen 	429/1 WA (9) 0,2-0,6 Fläche: 1.686m ² WR (9) 0,2-0,8 Fläche: 3.717m ² Rennergründe nördlich Dr. Karl-Renner-Straße (Kohlbacher Nord)	<ul style="list-style-type: none"> • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) • Parzellierung • Gestaltungs- und Bauplatzfestlegungen • Lärmfreistellung 	K K G K
(10)	Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> • Bedachtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur / Städtebauliche Einbindung • Sicherstellung der Durchwegung/ fußläufige Querverbindungen 	429/30, 430/1 WR (10) 0,2-0,8 Fläche: 7.628m ² Rennergründe südlich Dr. Karl-Renner-Straße (Kohlbacher Süd)	<ul style="list-style-type: none"> • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) • Parzellierung • Gestaltungs- und Bauplatzfestlegungen im Bebauungsplan 	K K G
(11)	kein Planungsinstrument	787/7 Klg [I1 (11) 0,2-1,5] ⁷ Fläche: 18.051m ² Brandstetterstraße	<ul style="list-style-type: none"> • innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) 	K
(12)	kein Planungsinstrument	754/9 Spo [WA (12) 0,2-0,5] ⁸	<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserfreistellung (Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Bewilligung) 	K

⁷ Zeitlich nachfolgende Nutzung/ Eintrittsbedingung siehe § 4 (2) des Wortlautes (Seite 13 und 14)

		Fläche: 1.133 m ² Tennisplatz		
(13)	kein Planungsinstrument	894/2 Bahngrund [GG (13) 0,2-1,0] ⁸ Fläche: 958 m ² St.Ruprecht	<ul style="list-style-type: none"> Sicherstellung einer rechtlich gesicherten Zufahrt 	K
(14)	Bebauungsplan / <ul style="list-style-type: none"> Städtebauliche Einbindung (Siedlungsrandzone) 	392/1 (Teilfl.) Klg [WR(14) 0,2-0,6] ⁸ Fläche: 7.792 m ² nördlich Baum- schulgasse	<ul style="list-style-type: none"> innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) 	K
(15)	Bebauungsplan / <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Lärmimmissionen durch Festlegungen der zulässigen Gebäudenutzungen im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren (Ausschließen von Wohnnutzung in lärmbelasteten Bereichen) Erstellung eines Infrastrukturkonzeptes (Straßen, Stellflächen) Berücksichtigung der Vorgaben der WLV 	852/1 (Teilfl.), 622, 942, 910, 877/1 Verkehrsfläche [KG(15) (4000/800) 0,5-1,5] ⁸ Fläche: 51.964 m ² Bruck Süd	<ul style="list-style-type: none"> Innere Erschließung (iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) Gefahrenfreistellung / Berücksichtigung der sich allenfalls ändernden Gefahrenzonen und möglicher Vorbehaltsbereiche nach Fertigstellung des Verkehrsprojektes / Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung Lärmfreistellung im Bedarfsfalle 	K K K
KG 60041 Pischk				
(16)	kein Planungsinstrument	122/2 (Teilfl.) WA (16) 0,2-0,3 Fläche: 2.338m ²	<ul style="list-style-type: none"> Lärmfreistellung 	K
(17)		121/7 WA (17) 0,2-0,3 Fläche: 899m ²	<ul style="list-style-type: none"> Lärmfreistellung 	K
(18)		122/3, 122/6, 122/4 WA (18) 0,2-0,3 Fläche: 2.677m ² Gloriettsiedlung	<ul style="list-style-type: none"> Lärmfreistellung 	K

⁸ Zeitlich nachfolgende Nutzung/ Eintrittsbedingung siehe § 4 (2) des Wortlautes (Seite 13 und 14)

KG 60070 Übelstein				
(19)	<p>Bebauungsplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingliederung in die bestehende Siedlungsstruktur (Einfamilienwohnhausbebauung) • Berücksichtigung der Geländegegebenheiten / Gebäudeorientierung (Schattenlage) und allenfalls Grundstücksumlegung • Nachweis der Standfestigkeit (Geologisches Gutachten) im Rahmen der Bebauungsplanung 	<p>272/1,272/2 (Teilfl.), 272/6, 272/7, 272/8 (Teilfl.), 272/9, .52/ WR (19) 0,2-0,3 Fläche: 6.317m² Glanzgraben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • äußere und innere Erschließung (innere Verkehrserschließung iVm Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitungen, Strom) • Umlegung / Parzellierung • Gestaltungs- und Bauplatzfestlegungen im Bebauungsplan • Nachweis der Gefahrenfreistellung aufgrund der Lage innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone des Walchhüttergraben 	<p>K K K, G K</p>
(20)	<p>kein Planungsinstrument</p>	<p>17 (Teilfl.) WA (20) 0,2-0,4 Fläche: 901m² Übelstein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Lärmfreistellung im Abend- und Nachtzeitraum der relevante Grundstücksteilflächen (Terrassenbereiche, ...), z.B. durch entsprechende Gebäudeanordnung oder Errichtung von Lärmschutzwänden und im Gebäudeinneren (Schlafräume), zB durch entsprechende Grundrisslösungen (schallabgewandte Situierung von Schlafräumen) sowie zusätzlich Einbau von Lärmschutzfenstern an den schallzugewandten Gebäudefronten. • Nachweis der Gefahrenfreistellung aufgrund der Lage innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone des Übelsteinerbaches. • Nachweis der medizinischen und umwelthygienischen Unbedenklichkeit im Anlassfall, dies aufgrund der Lage innerhalb der durch die FA 17C bekannt gegebenen Altlastenverdachtsflächen. 	<p>K K K</p>

Lärmfreistellung:

Für alle als Bauland festgelegten unbebauten Grundflächen im Einflussbereich von Lärmemissionen (Straßen⁹ gem. Deckplan „Sanierungsgebiete Lärm entlang von Hauptverkehrsstraßen“, Grundlagen: FA 17C; Eisenbahnen bei Lage innerhalb der im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 (Planwerk) dargestellten Bahnlärmisophonen (für die jeweilige Baulandkategorie) und Betriebe) ist im Rahmen der nachfolgenden Individualverfahren zu prüfen (unter Heranziehung von Lärmgutachten bzw. -messungen), ob die für die Raumplanung geltenden Planungsrichtwerte¹⁰ gem. ÖNORM S 5021 eingehalten werden. Zur Beurteilung der Lärmmissionen ist der Beurteilungspegel L_R gem. ÖNORM S 5021 (unter Berücksichtigung von Korrekturwerten, zB Schienenbonus, Korrekturwert aufgrund der zeitlichen Dauer,...) heranzuziehen.

Bei Vorliegen einer Überschreitung der Planungsrichtwerte sind durch die Baubehörde entsprechende aktive (zB. Errichtung einer Lärmschutzwand, eines Lärmschutzwalles, bauliche Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise an den Außenwänden, Fenstern und Decken bzw. Dächern und durch den Einbau von Schallschutzfenstern inkl. Lüftungseinrichtung an den schallzugewandten Gebäudefronten) oder passive Lärmschutzmaßnahmen (zB. schallabgewandte Situierung von Schlafräumen, Form und Stellung der Gebäude) vorzuschreiben und sind diese im Rahmen der Erteilung der Benützungsbewilligung nachzuweisen.

Gefahrenfreistellung (vgl. §3 (3) Z.1 lit.b)

Gemäß Gefahrenzonenplan sind folgende Punkte bei der Durchführung baurechtlicher oder raumplanerischer Verfahren zu beachten (im Sinne einer Ersichtlichmachung der Inhalte des Gefahrenzonenplanes. Bei allen baurechtlichen Verfahren gilt der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan als relevante Rechtsgrundlage, da aufgrund des Maßstabes des Flächenwidmungsplanes allenfalls Zeichenungenauigkeiten zu Fehlinterpretationen führen können):

Nichtbesiedeltes Gebiet (zB Flächen innerhalb von Aufschließungsgebieten):

Herstellung des Einvernehmens mit der Wildbachverbauung (Beziehung der WLW zwecks Freihaltung von Abflussräumen, Eingrenzung der Bebauungsdichte etc. im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen) zum Nachweis der Gefahrenfreistellung der wesentlichen Teile der Bauplätze (Bereiche, die mit Gebäuden und sonstigen Bauwerken bebaut sind, PKW-Abstellflächen, Terrassen u.ä.¹²) auf Eigengrund ohne öffentliche, unwirtschaftliche Aufwendungen noch vor der generellen Bebauungsplanung und jedenfalls vor Erteilung einer Baubewilligung, wodurch die Bebauung in Bereiche (Teilflächen der Gelben Wildbachgefahrenzone) zu lenken ist, welche im allge-

⁹ In Bezug auf die Stellungnahme der FA 18A vom 21.02.2011 wird darauf hingewiesen, dass bei Baulandneufestlegungen von Wohngebieten entlang von Haupterschließungsstraßen die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen vom Eigentümer bzw. Bauträger vorzunehmen sind.

¹⁰ Die Einhaltung der Planungsrichtwerte gilt jeweils für die relevanten Grundstücksflächen, diese stellen im Tagzeitraum (6-19 Uhr) die erforderlichen Gartenbereiche, im Abendzeitraum (19-22 Uhr) Terrassenbereiche und im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) Bereiche im Gebäudeinneren (Schlafräume) sowie entsprechende Terrassenbereiche dar.

¹² gemäß Leitlinie für die Durchführung der Örtlichen Raumplanung und von Bauvorhaben bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren, Herausgeber: Amt der Stmk. Landesregierung, FA 13B und FA 19A, Stand: 18.12.2008

meinen weniger gefährdet sind (Schutz von Leben und Gut der Bauwerber sowie Einsparung vermeidbarer Aufwendungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit künftigen Schutzbauten).

(3) SANIERUNGSGEBIETE (gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011):

Z.1 Hochwassersanierungsgebiete (S-HW):

lit a) Kompetenzbereich der Baubezirksleitung Bruck an der Mur (Betreuungskompetenz Bundeswasserbauverwaltung):

Die Festlegung gilt für sämtliche Hochwasserabflussgebiete (HQ₃₀/ HQ₁₀₀¹³) gemäß § 38 WRG 1959 idgF entlang öffentlicher Gewässer¹⁴ gemäß § 2 WRG 1959 idgF.

Bei künftigen Bauführungen innerhalb des HQ₃₀-Hochwasserabflussgebietes ist die zuständige Dienststelle (Baubezirksleitung Bruck an der Mur) verbindlich beizuziehen, da sämtliche Baumaßnahmen bzw. Anlagen innerhalb der HQ₃₀-Abflussbereiche gemäß § 38 WRG 1959 idgF wasserrechtlich bewilligungspflichtig sind. Das betrifft sowohl öffentliche Gewässer als auch Privatgewässer und gilt auch innerhalb des Kompetenzbereiches der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Darüber hinaus ist in Bereichen zwischen HQ₃₀ und HQ₁₀₀ im Zuge von künftigen Bauführungen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der zuständigen Baubezirksleitung Bruck an der Mur zur Beratung der Baubehörde 1. Instanz beizuziehen.

lit b) Gelbe und Rote Wildbachgefahrenzonen gemäß § 6 lit. a) und b) GZP-VO 76 (BGBl. Nr. 436/1976) - Betreuungskompetenz des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal:

Die Festlegung gilt für sämtliche Baulandbereiche, die innerhalb einer "Gelben Wildbachgefahrenzone" gemäß § 6 lit. b) bzw. innerhalb einer "Roten Wildbachgefahrenzone" gemäß § 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30.07.1976 über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) liegen¹⁵.

Entsprechend dem Forstgesetz 1975 idgF iVm mit der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne (BGBl. Nr. 436/1976) werden folgende Bestimmungen betreffend die relevanten Gefahrenzonen übernommen:

¹³ Vorliegende Abflussuntersuchungen: Mur, Abflussuntersuchung 2002 von Frohnleiten bis Niklasdorf, erstellt von DI Rakusch; Mürz, Abflussuntersuchung 2003 von Bruck bis Kapfenberg, erstellt von DI Dr. Sackl; Laming, Abflussuntersuchung 2005, erstellt von DI Dr. Sackl hydroconsult GmbH.

¹⁴ Gemäß § 2 (1) a) WRG 1959 idgF gelten als öffentliche Gewässer die im Anhang A zum WRG 1959 idgF namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen und die gemäß § 2 (1) b) und c) angeführten Gewässer.

¹⁵ Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 werden die Wildbachgefahrenzonen gemäß revidiertem Gefahrenzonenplan mit Stand 1999 (ministeriell genehmigt am 29.12.1999, GZ: 52.244/18-VC6a/99) einschließlich der zwischenzeitlichen Änderungen „GZP-Revision Jägergraben“ vom 18.01.2008 und „GZP-Revision Übelstein“ vom 18.10.2007 ersichtlich gemacht.

- a) **Rote Wildbachgefahrenzonen**¹⁶ entsprechen einem **Bauverbot** für die Errichtung (Neu-, Zu- und Umbauten) von **Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen**; bei allen **anderen** baulichen Herstellungen ist ein **Gutachten / Stellungnahme** der Wildbach- und Lawinenverbauung verbindlich einzuholen.
- b) **Gelbe Wildbachgefahrenzonen**¹⁷ entsprechen einem **Baubeschränkungsgebiet**, welche wegen ihrer unterschiedlichen Gefährdung durch Wildbäche und deren Folgen (von der Beschädigungsgefahr für Gebäude und Lebensgefahr auf den Verkehrswegen bis zur bloßen Belästigung zB durch Überflutung geringen Ausmaßes) **zur Bebauung nicht oder minder geeignet** sind, in welchen aber andererseits in einzelnen Bereichen ein Schutz von Objekten sinnvoll möglich ist. Für Bauvorhaben innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone ist **immer ein Gutachten der WLV** einzuholen.
- c) **Blaue Vorbehaltsbereiche** werden zur Aufrechterhaltung der Funktion von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen oder zur Sicherstellung der Schutzfunktion einer Verbauung benötigt und sind somit von anderen Nutzungen frei zu halten (Bereich Rhb Jägergraben, KG Berndorf).
- d) **Braune Hinweisbereiche** sind Bereiche, die anderen Naturgefahren wie zB Steinschlag ausgesetzt sind. Im Falle einer Bebauung dieser Flächen ist ein Gutachten / Stellungnahme eines befugten Sachverständigen (Geologe, Bodenmechaniker o. ä.) oder einer anderen zuständigen Stelle zum Nachweis einer nicht gegebenen Gefährdung einzuholen.

Gemäß Gefahrenzonenplan sind somit folgende Punkte bei der Durchführung baurechtlicher oder raumplanerischer Verfahren zu beachten (im Sinne einer Ersichtlichmachung der Inhalte des Gefahrenzonenplanes):

1. Bereits besiedeltes Gebiet:

Anforderung eines Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung, welcher die nach den örtlichen Gegebenheiten notwendigen Bauauflagen vorschreibt (öffnungsfreies Herausheben der Objekte je nach örtlicher Geländelage über das umliegende Gelände, hochgezogene Kellerschächte, Eingänge erhöht und an ungefährdeten Gebäudeseiten flache Geländeanschlüpfungen, keine abflussbehindernden Einfriedungen, Ausführung von verdeckten Steinberol-

¹⁶ "Die rote Gefahrenzone umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung des Bemessungsereignisses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist; bei ortsüblicher Bauweise ist mit der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu rechnen; auch innerhalb der Gebäude besteht für Personen Lebensgefahr; dieser Zone werden auch jene Flächen zugerechnet, auf denen durch kleinere, jedoch häufig wiederkehrende Ereignisse eine Gefährdung eintritt."

¹⁷ "Die Gelbe Gefahrenzone umfasst alle übrigen (außerhalb der roten Gefahrenzone) durch Wildbäche gefährdeten Flächen, deren ständige Benützung für Siedlungs- oder Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist; es herrscht hier Gefahr unterschiedlichen Ausmaßes. Die Beschädigung von Objekten ist möglich, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden; Gefahr für Personen ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, außerhalb der Gebäude aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben."

lungen um Fundamente bei Annäherung an Rote Gefahrenzone, keine Überbauung von verrohrten Gerinnen); im Interesse des Bauwerbers wird die Herstellung des Einvernehmens mit der Wildbachverbauung bereits vor der Bauplanerstellung empfohlen.

2. Objekte und Anlagen mit der Möglichkeit von Menschenansammlungen in Gefahrenzeiten dürfen keinesfalls (wenn sie nicht kurzfristig räum- und sperrbar sind) in jenem Bereich der "Gelben Wildbachgefahrenzone" liegen, wo Menschenleben außerhalb von Gebäuden gefährdet sind; dazu gehören u.a. Schulen, Camping- und Sportplätze. Die Erteilung einer Baubewilligung für o.g. Objekte und Anlagen ist daher in diesen Bereichen nicht zulässig. Im jeweiligen Anlassfall ist eine Stellungnahme der WLW einzuholen.

Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 werden

- a) die Wildbäche gemäß 83. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 6. September 2010, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden sowie
- b) der vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung erstellte und ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 29.12.1999, GZ: 52.244/18-VC6a/99, inkl. zwischenzeitlicher Änderungen Jägergraben vom 18.01.2008 und Übelstein vom 18.10.2007)

ersichtlich gemacht.

Als Sanierungszeitraum zum Nachweis der Gefahrenfreistellung wird gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung von geplanten Bauvorhaben ausschließlich der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan heranzuziehen ist.

Z.2 Lärmsanierungsgebiete (S-LM):

Als Lärmsanierungsgebiet werden jene als Bauland ausgewiesenen, bebauten Flächen festgelegt, für welche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bzw. unzumutbare Belästigungen durch Umgebungslärm zu erwarten sind.

Schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbare Belästigungen sind grundsätzlich dann zu erwarten, wenn die Grenzwerte der WHO ($L_{A,eq}$ von 55 dB im Tagzeitraum und 45 dB im Nachtzeitraum) überschritten werden.

¹⁹ Schallschutz Bruck an der Mur / Lärmtechnische Untersuchung 2001, erstellt von DI Traxler, AXIS Ingenieurleistungen im Auftrag der ÖBB mit Landes- und Gemeindebeteiligung

Im Rahmen der Örtlichen und Überörtlichen Raumplanung ist die Einhaltung der Planungsrichtwerte für Immissionen (für die jeweilige Baulandkategorie) gem. ÖNORM S 5021 der relevanten Bauplatzteile erforderlich.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen ist der Beurteilungspegel L_R gem. ÖNORM S 5021 (unter Berücksichtigung von Korrekturwerten, zB Schienenbonus, Korrekturwert aufgrund der zeitlichen Dauer,...) heranzuziehen.

Die relevanten Bauplatzteile stellen im Tagzeitraum (6-19 Uhr) die erforderlichen Gartenbereiche, im Abendzeitraum (19-22 Uhr) Terrassenbereiche und im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) Bereiche im Gebäudeinneren (Schlafräume) sowie entsprechende Terrassenbereiche dar.

Bei Vorliegen einer Überschreitung sind für Neu-, Zu- und Umbauten die Nachweise der Einhaltung der Planungsrichtwerte für die relevanten Bauplatzteile (unter Heranziehung von Lärmmessungen oder -gutachten) zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieser sind durch die Baubehörde entsprechende aktive (zB. Errichtung einer Lärmschutzwand, eines Lärmschutzwalles, bauliche Schallschutzmaßnahmen, beispielsweise an den Außenwänden, Fenstern und Decken bzw. Dächern und durch den Einbau von Schallschutzfenstern inkl. Lüftungseinrichtung) oder passive Lärmschutzmaßnahmen (zB. entsprechende Anordnung, Form und Stellung der Gebäude) vorzuschreiben und sind diese im Rahmen der Erteilung der Benützungsbewilligung nachzuweisen.

Als Sanierungszeitraum zur Lärmfreistellung wird gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010 eine Frist von max. 15 Jahren eingeräumt.

lit a) Schienenverkehrslärm im Einflussbereich von Bahnanlagen:

Als Grundlage für die Sanierungsgebietsfestlegung wird für alle als Bauland festgelegten, bebauten Grundstücksflächen im Einflussbereich der ÖBB-Hauptbahnen die Lärmtechnische Untersuchung 2001 / Schallschutz Bruck an der Mur¹⁹ herangezogen und sind diese im Planwerk näher dargestellt.

Weiters können im Anlassfall die Strategischen Lärmkarten gem. Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes BGBl. Nr. 60/2005 zur Beurteilung herangezogen werden.

Für Gebiete mit noch nicht umgesetztem Lärmschutz ist zwischenzeitlich im jeweiligen Anlassfall (bei Neu-, Zu- und Umbauten) zu überprüfen, ob auf Grund von Immissionen keine Gesundheitsgefährdung oder unzumutbare Belästigung zu erwarten ist bzw. die Baulandvoraussetzungen über Aufschließungsmaßnahmen herstellbar sind.

lit b) Straßenverkehrslärm entlang von emittierenden Verkehrsträgern (S 6, S 35, B 116, L 111):

Im Rahmen der öffentlichen Auflage des 4. Flächenwidmungsplanes wurden entlang von Hauptverkehrsträgern (L111 Tragösser Straße, B116 Leobener und Wiener Straße) die Lärmimmissionen durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C Basisdaten des Pilotprojektes "Straßenverkehrsschallimmissionskarte Steiermark" bekannt gegeben. Weiters können die Strategischen Lärmkarten gem. Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes BGBl. Nr. 60/2005 bzw. des Steiermärkischen Landesumgebungslärmschutzgesetzes LGBl. Nr. 56/2007 zur grundsätzlichen Beurteilung der Verkehrsimmissionen entlang von überregionalen Verkehrsträgern (Schnellstraßen S 6 und S 35) herangezogen werden. Da diese jedoch im Rahmen der Erstellung von strategischen Lärmkarten ermittelt wurden, sind diese für die Raumordnung jedoch nur bedingt geeignet.

Alle bebauten Baulandbereiche entlang von Hauptverkehrsträgern, die durch keine Lärmschutzmaßnahmen ausreichend geschützt sind, sind als Sanierungsgebiete im Flächenwidmungsplan festgelegt.

Aufgrund des Fehlens aktueller Messdaten entlang von sonstigen Straßen erfolgt in diesen Bereichen keine detaillierte planliche Darstellung von Lärmsanierungsgebieten im Rechtsplan. So sind die Gebäude in Wohngebieten entlang der emittierenden Verkehrsbänder (Straßen) als Sanierungsgebiete gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010 festgelegt.

lit. c) Sonstige Lärmquellen:

Aufgrund fehlender Detailuntersuchungen (Ist-Maß) bezüglich Schallausbreitung und Immissionsbelastung durch sonstige Lärmquellen (zB Betriebsanlagen) sind im Anlassfall Nachweise zur Einhaltung der gem. ÖNORM S 5021 festgelegten Planungsrichtwerte zu erbringen.

Aufgrund des Fehlens aktueller Messdaten erfolgt im Nahbereich zu Betriebsanlagen keine detaillierte und grundstücksscharfe Sanierungsgebietsfestlegung gemäß § 29 (4) Stmk. ROG 2010.

§ 4
ÜBERLAGERENDE UND ZEITLICH AUF EINANDER FOLGENDE NUTZUNGEN
GEMÄSS § 26 (2) STMK. ROG 2010 (LGBL. NR. 111/2011)

Für verschiedene, übereinanderliegende Ebenen desselben Planungsgebietes können verschiedene Nutzungen und Baugebiete, soweit es zweckmäßig ist, auch verschieden zeitlich aufeinander folgende Nutzungen und Baugebiete für ein und dieselbe Fläche festgelegt werden.

- (1) Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur werden alle Straßen- und Eisenbahnverbindungen (Brücken) über öffentliche Gewässer als **überlagernde Nutzung** festgelegt. Ferner werden sämtliche Kleingartenanlagen auf Bahngrund als überlagernde Nutzung festgelegt (gilt jeweils bis zur Löschung der Nutzung bzw. Ablauf der Pachtverträge).
- (2) Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur werden aufgrund der vorhandenen und künftigen Nutzungen für folgende Planungsgebiete **zeitlich aufeinander folgende Nutzungen** für ein und dieselbe Fläche festgelegt:

Grundstück Nr.	Geltende Nutzung	Nachfolge-nutzung	Eintrittsbedingung
KG Berndorf:			
193/16 (Teilfl.), 186/2 (Teilfl.), 189 (Teilfl.) KLG Laming West (Lamingtal)	Kleingarten (Klg)	Aufschließungs- gebiet Gewerbe- gebiet ²⁰ GG (5) 0,2-1,0	Aufgabe bisheriger Nutzung des gesamten Klg-Gebietes
122/1 (Teilfl.), 121 (Teilfl.), KLG Laming Ost (Lamingtal)	Kleingarten (Klg)	Aufschließungs- gebiet Reines Wohngebiet WR ² (6) 0,2-0,8	Aufgabe bisheriger Nutzung des gesamten Klg-Gebietes
KG Bruck:			
787/7 Brandstetter- straße	Kleingarten (Klg)	Aufschließungs- gebiet Industrie- gebiet 1 ² I1 (11) 0,2-1,5	Aufgabe bisheriger Nutzung des gesamten Klg-Gebietes
754/9	Tennisplatz (spo)	Aufschließungs- gebiet Allgemei- nes Wohngebiet ²⁰ WA (12) 0,2-0,5	Aufgabe der Tennisplatznutzung

²⁰ Aufschließungserfordernisse siehe § 3 (2) des Wortlautes (Seiten 2 – 6)

894/2 (Teilfl.) St. Ruprecht	Bahngrund (Verkehrsfläche)	Gewerbegebiet GG 0,2-1,0	Löschung des Bahngrundes / Sicherstellung einer rechtlich gesicherten Zufahrt
392/1 (Teilfl.) nördlich Baum- schulgasse	Kleingarten (Klg)	Aufschließungs- gebiet Reines Wohngebiet ²¹ WR (14) 0,2-0,6	Aufgabe bisheriger Nutzung des gegenständlichen Klg-Gebietes
852/1 (Teilfl.), 622, 942, 910, 877/1 Bruck Süd	Verkehrsfläche	Aufschließungs- gebiet Kerngebiet ²¹ KG (15) (4000/800) 0,5-1,5	Löschung der Verkehrsfläche – Fertigstel- lung und Freigabe des Straßenprojektes (Lage außerhalb der Roten Wildbachge- fahrenzonen)
373 (Teilfl.) Am Kruckenfeld	Freiland (L)	Kleingartengebiet (Klg)	Sicherstellung einer rechtlich gesicherten, ausreichend dimensionierten äußeren Verkehrsanbindung
Gesamtes Gemeindegebiet:			
diverse Bereiche innerhalb des ÖBB- Bahngrundes	Kleingarten (Klg)	ÖBB-Bahngrund (Verkehrsfläche)	Aufgabe bisheriger Nutzung der einzelnen Klg-Gebiete; Auslaufen der Pachtverträge

- (3) Im Stadtteil St. Ruprecht werden nördlich der Leobener Straße (LB 116) räumlich überlagernde Nutzungen der Baugebiete WA mit KG festgelegt - in diesen Gebieten wird eine höhere Nutzungsvielfalt entsprechend der Legaldefinition des Baulandes KG gem. § 30 (1) Z.3 Stmk. ROG 2010 angestrebt.

Die zulässige räumliche Überlagerung der unterschiedlichen Nutzungen wird wie folgt festgelegt:

Erdgeschoss: Kerngebietgebiet (KG)
alle Ober- und Dachgeschosse: Allgemeines Wohngebiet (WA)

²¹ Aufschließungserfordernisse siehe § 3 (2) des Wortlautes (Seiten 2 – 6)

§ 5**BAULANDZONIERUNG****GEMÄSS § 26 (4) iVm § 40 (1) STMK. ROG 2010, LGBl. NR. 111/2011**

Für sämtliche Baugebiete, für welche gemäß § 40 (1) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011 die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt wird, ferner für Gebiete innerhalb besonderer Schutzzonen im Sinne des Ortsbildgesetzes 1977 idgF, liegt grundsätzlich ein erhöhtes öffentliches Interesse zur Durchführung einer qualitätvollen Planung vor. Fehlende Erschließungen bzw. öffentliche siedlungs- und wirtschaftspolitische Interessen sollen im Rahmen der festgelegten Zonierungsinstrumente koordiniert hergestellt/berücksichtigt werden.

Für sämtliche Teile des Baulandes, für welche keine Gutachten nach dem Ortsbildgesetz bzw. Bebauungspläne festgelegt wurden, kann eine Zonierung entfallen.

(1) Gutachten nach dem Ortsbildgesetz 1977:

Auf Basis des Ortsbildgesetzes 1977 ist das Ortsbildschutzgebiet der Stadtgemeinde Bruck an der Mur gemäß Verordnung vom 21.10.1982 in Rechtskraft erwachsen. Innerhalb der festgelegten Ortsbildschutzgebiete sind bei Bauführungen Gutachten des Ortsbildsachverständigen entsprechend dem Stmk. Ortsbildgesetz 1977 idF LGBl. Nr. 73/1998 einzuholen (Gesetz vom 28. Juni 1977 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden).

(2) Ortsplanerisches Gutachten im Anlassfall:

Ortsplanerische Gutachten und/oder Stellungnahmen können in allen Baugebieten im jeweiligen Bedarfsfall erstellt werden.

(3) Die Erstellung von Bebauungsplänen gemäß § 40 Stmk. ROG 2010 wird für folgende Gebiete (vollwertiges Bauland, Aufschließungsgebiete sowie Nachfolgenutzungen) gem. Bebauungsplanzonierungsplan festgelegt:

KG Berndorf: lfd. Nr. B1, B2, B3, B4, B5, B6, B21

KG Bruck: lfd. Nr. B8, B9, B10, B14, B15, B22, B23

KG Übelstein: lfd. Nr. B19

Die Erstellung von **Bebauungsplänen** wird für jene Aufschließungsgebiete festgelegt, für welche gemäß § 3 (2) (Aufschließungsgebiete) sowie § 4 (2) (Aufschließungsgebiete als zeitlich nachfolgende Nutzung) des Wortlautes (Aufschließungserfordernisse) als notwendiges Planungsinstrument der Bebauungsplan festgelegt wurde. Neben städtebaulichen Fragestellungen betreffend der bestmöglichen Einbindung in das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild hat dieser auch die weitergehenden bauplatzbezogenen Festlegungen gemäß geltender Bestimmungen des Stmk. ROG 2010 zu berücksichtigen. Dies insbesondere, weil in diesen Gebieten durch eine bestmögliche Einfügung in bestehende Siedlungsstrukturen dem jeweiligen Orts- und Land-

schaftsbildcharakter des historisch tradierten Siedlungsraumes langfristig Rechnung getragen werden soll.

- (4) Für das städtebauliche Quartier östlich der Lamingfeldsiedlung (**Ifde. Nr. B21** lt. Bebauungsplanzonierungsplan) wird bei gegebenem Veränderungsdruck zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Neuorientierung des Gebietes ein städtebauliches Rahmenkonzept erstellt, welches als eigener Bebauungsplan verordnet werden soll. Dabei ist eine allfällige Erhöhung der Bebauungsdichte fachlich zu prüfen.
- (5) Für die Handels- und Dienstleistungszone Bruck Süd wird aufgrund des städtebaulichen Veränderungsdruckes und der Neuausrichtung durch das Straßenprojekt die Erstellung eines Bebauungsplanes (**Ifd. Nr. B22** lt. Bebauungsplanzonierungsplan) festgelegt.

Für ein Teilgebiet entlang der Wienerstraße wird zur Sicherstellung einer für die angestrebte Entwicklung ausreichend dimensionierte Verkehrserschließung sowie Anbindung an den Waldweg (**Ifd. Nr. B23** lt. Bebauungsplanzonierungsplan) die Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

- (6) **Anpassung der rechtswirksamen Bebauungspläne an gesetzliche Erfordernisse bzw. örtliche Gegebenheiten:**

Für sämtliche rechtswirksame Bebauungspläne, welche früheren Verfahrensständen zugrunde liegen, werden diese entsprechend den getroffenen Änderungen der Baulandfestlegungen des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 sowie der zwischenzeitlich vorliegenden Rechtsgrundlage des Stmk. ROG 2010 LGBl. Nr. 111/2011 angepasst (zB Bebauungsdichte, Baugebiete).

In Kerngebieten **ohne** Ausschluss von Einkaufszentren (EA) sind zur Errichtung von Einkaufszentren bzw. bei Änderungen an bestehenden Einkaufszentren jedenfalls Bebauungspläne aufzustellen. In der Bebauungsplanung sind die gesetzlichen Regelungen für Einkaufszentren iVm den Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes zur Versorgungsinfrastruktur, LGBl. Nr. 25/2004 umzusetzen.

- (7) Rechtswirksame **Bebauungspläne** der Stadtgemeinde Bruck an der Mur (graphische Darstellung gemäß beiliegendem Bebauungsplanzonierungsplan):

Ifde. Nr.	Bereich: Planverfasser	KG	Datum, GZ	Datum der Rechtskraft/GZ
B1r/ B1.1r	Bebauungsplan "Dr. Rennergründe" Arch. Dipl. Ing. Windbichler, Graz (in 2. Abschnitten)	Bruck	24.09.1987	30.10.1987 A16 725-0204-0004

B2r	Bebauungsplan "Personalwohnheim beim Neuen LKH" Arbeitsgemeinschaft Arch. Dipl. Ing. Neugebauer, Bruck an der Mur	Berndorf	08.03.1991 29.101	01.07.1991 03-10B9-91/136
B3r	Teilbebauungsplan "Lamingfeldsiedlung" Team A, Graz	Bruck	04.10.1993	28.02.1994 03-10B9-94/161
B3.1r	1. Änderung Teilbebauungsplan "Lamingfeldsiedlung" Dipl. Ing. Pumpernig, Graz	Berndorf,	Okt. 1996 94-B96	25.10.1996 03-10.10B14-96/14
B3.2r	2. Änderung Teilbebauungsplan "Lamingfeldsiedlung" Dipl. Ing. Pumpernig, Graz	Berndorf,	Juni 1998 67-BÄ98	11.07.1998 03-10.10B14-98/27
B4r	Bebauungsplan "Saurukgründe-Kreckerstraße" Arch. Dipl. Ing. Kölldorfer/Hehn, Graz	Bruck,	17.06.1996	1051998 03-10.10B14-98/26
B5r	Teilbebauungsplan "EZ II, Wiener Straße 31-35" Dipl. Ing. Pumpernig, Graz	Berndorf, 58/4, 58/9, 58/17, .56, .104	03.03.1999 166BN98	17.07.1999 03-10.10B14-99/35
B6r	Teilbebauungsplan "EZ III - Holland Blumen Mark", DI Pumpernig, Graz	Bruck 609/4, 608/2, .1180, .271	August 1999 152BN99	08.07.2000 03-10.10B14-00/50
B7r	Teilbebauungsplan „Kornberger West“ Pumpernig & Partner ZT GmbH, Graz	Bruck, 352/1	23.03.2004 060BN04	24.07.2004 FA 13B-10.10B14-05/75
B8r	Bebauungsplan „Wiener Vorstadt“ Pumpernig & Partner ZT GmbH, Graz	Wiener Vorstadt .45 (Teilfl.), 28 (Teilfl.)	31.05.2005 078BN05	17.06.2005 FA 13B 10.10B14-2005/77
B9r	Bebauungsplan „Raitbauergründe“ Pumpernig & Partner ZT GmbH, Graz	Bruck 668/2, 668/7, 668/6, 668/8, 668/9, .746	19.06.2009 129BN09	06.10.2009 FA13B-55.02-4
B10r	Teilbebauungsplan „Kornberger Gründe Zentral“ Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Moßhammer, Graz	Bruck 352/2 und 352/9	15.10.2002	28.10.2010 FA13B-725-0204-0013
B11r	Hochfeld 1 (Ennstal) Arch. ZT Dipl – Ing Fandler, Graz	Berndorf 127/1 (Teilfl.), 127/2, 128/1, 128/2 (Teilfl.)	25.03.2010	16.06.2010 FA13B-10.10B14/2010-95

- (8) Der Bebauungsplan „Pöglweg“, GZ 3-348 Bu 22/13-1966, genehmigt am 29.11.1966 wird ersatzlos gelöscht.

- (9) Der Teilbebauungsplan Nr. 5 „Jugend- und Familiendorf Weitental“, GZ 79–B96, genehmigt am 25.02.1997 wird ersatzlos gelöscht.
- (10) **Bebauungsplanzonierungsplan:**
Im Bebauungsplanzonierungsplan erfolgt die plangrafische Darstellung jener Aufschließungsgebiete, für welche in § 3 (2) sowie 4 (2) § des Wortlautes das Planungsinstrument des Bebauungsplanes festgelegt ist. Die rechtswirksamen Bebauungspläne gem. § 5 (7) des Wortlautes sind ebenfalls im Bebauungsplanzonierungsplan lagerichtig und durchnummeriert dargestellt.

§ 6

HERABSETZUNG VON VERKAUFSFLÄCHEN VON EINKAUFSZENTREN GEMÄSS § 31 (13) Z.3 STMK ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011

- (1) Nach den Bestimmungen der Einkaufszentrenverordnung LGBl. Nr. 25/2004 beträgt die maximal zulässige Verkaufsfläche für Lebensmittel in Einkaufszentren 1 in Bruck an der Mur 4.000 m², die Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2 beträgt insgesamt 20.000 m².
- (2) Für die nachfolgenden Baugebiete wird nach den Bestimmungen des § 31 (13) Z.3 Stmk. ROG 2010 nach Maßgabe der Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 4.00 die Verkaufsfläche für Lebensmittelmärkte auf max. 800 m² herabgesetzt. Die genaue plangrafische Abgrenzung der Gebiete erfolgt im Rechtsplan.
1. Bauland Kerngebiet St. Ruprecht (nördlich der Leobener Straße (B116) an der Grenze zu Oberaich)
 2. Bauland Kerngebiete mit überlagernden Nutzungen im Stadtteil St. Ruprecht (KG+WA, KG) nördlich und südlich der Leobener Straße (B116)
 3. Bauland Kerngebiet östlich der Wienerstraße und westlich des Industriegebietes (I1) der Fa. Norske Skog
 4. Bauland Kerngebiet im Stadtteil Bruck Süd
 5. Nachfolgenutzung Bauland Kerngebiet im Stadtteil Bruck Süd

§ 7

SONDERNUTZUNGEN IM FREILAND GEMÄSS § 33 (3) Z.1 STMK ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011

- (1) Aufgrund der bestehenden Verwendungszwecke sowie der Zielsetzungen des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 4.00 (STEK) werden folgende Sondernutzungen im Freiland plangrafisch näher festgelegt:

Art der Sondernutzung	Grundst. Nr.	KG
KLEINGÄRTEN:		
Kleingartenanlage DEMARSTRASSE mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: nördlich der Demarstraße, südlich der Semmering-Schnellstraße	867/1-52 (ausgenommen 867/2 – 4, 867/16), 949	Bruck/M.
Kleingartenanlage SCHLOSSBERG mit bestehenden Nebeneinrichtungen: nordwestlich des Schloßberges	269, 268	Bruck/M.
Kleingartenanlage LAMING SÜD mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: südwestlich der Laminggasse	212	Berndorf
Kleingartenanlage LAMING OST mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: südwestlich der Laminggasse	209/1, 209/2, 209/3, 209/4, 209/5	Berndorf
Kleingartenanlage LAMING WEST mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: südlich der Tragöberstraße, westlich der Laminggasse	193/16 (Teilfl.), 192	Berndorf
Kleingartenanlage LAMING WEST mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: südlich der Tragöberstraße, östlich der Jänergasse	198/3	Berndorf
Kleingartenanlage LAMING WEST südlich der Tragöber Straße (Nutzungsüberlagerung Reines Wohngebiet (WR))	122/1, 121 (jeweils Teilfläche)	Berndorf
Kleingartenanlage LAMING WEST mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: südl. der Tragöberstraße, westl. d. Laminggasse (Nutzungsüberlagerung GG)	186/2 (Teilfl.), 193/16 (Teilfl.)	Berndorf
Kleingartenanlage BRANDSTETTERSTRASSE mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: zwischen S6 und Brandstetterstraße (Nutzungsüberlagerung I1)	787/7	Bruck/M.
Kleingartenanlage BAYERHOFSTRASSE mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: an der Mürz	9/3 (Teilfl.)	Berndorf
Kleingartenanlage SONNWIESE mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: westl. Platz der Menschenrechte	364	Bruck/M.
Kleingartenanlage KRUCKENFELD mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: östl. Platz der Menschenrechte	378/8, 376/3, 378/1, 373 (Teilfl.)	Bruck/M.
Kleingartenanlage SCHMIDSTRASSE mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: östlich der Baumschulgasse (Nutzungsüberlagerung WR)	392/1 (Teilfl.)	Bruck/M.
Kleingartenanlage PROMENADE mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: östl. der Baumschulgasse	392/1 (Teilfl.), 389/2, 389/1 (Teilfl.), 324/3 (Teilfl.)	Bruck/M.
Kleingartenanlage PROMENADE mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: östl. der Bergstraße, nördl. der Krecklerstraße	324/3(Teilfl.)	Bruck/M.
Diverse bestehende Kleingartenanlagen auf ÖBB-Bahngrund (KLG ÖBB1 etc.) (Nutzungsüberlagerung gemäß § 4) -	gem. Planbeilage auf ÖBB-Bahngrund	ges. Gemeindegebiet
SPORTANLAGEN:		
Schwimmbad, Eislaufplatz mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: westliche Murinsel	452/13, 452/17, 452/15	Bruck/M.

Sportstadion mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: östliche Murinsel (Fußballplatz, Asphaltbahn für Ballspiele, Skateboarden) mit Eignung für Großveranstaltungen	460, 461	Bruck/M.
Schulsportanlage mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: nördlich Forstschule (Fußballplatz, Tennisplatz)	416/3 (Teilfl.)	Bruck/M.
Schulsportanlage des BG und BRG mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: südlich der Probst-Weinbergerstraße, östlich der Grabenfeldgasse (Fußballplatz, Laufbahn, Tennisplatz)	287/2, 293/2 (Teilfl.)	Bruck/M.
Schulsportanlage der Hauptschulen mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: östlich der Fridrichallee und südlich der Goethestraße bzw. südöstlich der Goethestraße (Fußballplatz)	304/15	Bruck/M.
Stocksport Weitental; Anlage mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: westlich der Stadtwaldstraße	632/1, 632/2 (Teilfl.)	Bruck/M.
Tennisplatz Fabriksgasse mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: südöstlich der Fabriksgasse, östlich der Wienerstraße	49 (Teilfl.), 3	Berndorf, Bruck/M.
HAK und HASCH Schulsportanlage mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: südlich der Brückengasse, östlich der Wienerstraße (Fußballplatz)	19/4	Berndorf
Tennisplatz Tragösser Straße mit erforderlichen baulichen Einrichtungen, an der L 111	160/1	Berndorf
Tennisplatz Eisenwerksgasse mit erforderlichen baulichen Einrichtungen	183, 193/1 (jeweils Teilfl.)	Berndorf
Dirtpark	654/2 (Teilfl.)	Bruck
Bootshafen Übelstein „Marineclub“: Ufergelände entlang der Mur mit Bootsanlegestelle inkl. erforderlicher Nebeneinrichtungen	7/1, 7/2 (jeweils Teilfläche)	Übelstein
SPIELPLÄTZE:		
Kindergarten Lichtensteinstrasse: Spielplatz mit erforderlichen Nebeneinrichtungen	589 (Teilfl.), 588 (Teilfl.), 59/1	Bruck/M.
Kindergarten Westend: Spielplatz mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: östlich der E-Werkstraße	450/6 (Teilfl.)	Bruck/M.
Spielplatz Volksschule Knottingerstraße mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: östlich der E-Werkstraße, nördlich der Knottingerstraße	452/3	Bruck/M.
Spielplatz Knottingersiedlung mit erforderlichen Nebeneinrichtungen	919	Bruck/M.
Abenteuerspielplatz mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: westlich der Schillerstraße, östlich Brunnenschutzgebiet	417 (Teilfl.)	Bruck/M.
Spielplatz Platz der Menschenrechte mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: nördlich der Bienengasse, südlich Am Kruckenfeld	379/2, 379/8	Bruck/M.
Spielplatz Bahnweg mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: nördlich des Burckhardtweges	605/1 (Teilfl.)	Bruck/M.
Spielplatz bzw. Spielanlage VS und Kig Berndorf mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: westlich der Wienerstraße, südlich des Gärtnereiweges	140/7 (Teilfl.), 139/4, 140/10 (Teilfl.)	Berndorf

Spielplatz Jahnstraße mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: nordwestlich der Schillerstraße, nordöstlich d. F. L.-Jahnstraße	304/12	Bruck/M.
Spielplatz Kinderbetreuung Grabenfeld mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: östlich Grabenfeldstraße	292/2 (Teilfl.)	Bruck/M.
Spielplatz Körnerstraße Kindergarten im Bauland	97/1	Bruck/M
Spielplatz Volksschule und Kindergarten Pischk im Bauland	25/2	Pischk
PARKANLAGEN:		
Evangelischer Pfarrgarten: private Parkanlage östlich der Grabenfeldgasse, bei evangelischer Kirche	295/1 (Teilfl.)	Bruck/M.
Goethepark: öffentliche Parkanlage nördlich der Goethestraße, westlich d. Keplerstraße bei AHS	303/2	Bruck/M.
Stadtpark: öffentliche Parkanlage mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: südöstlich der Schillerstraße, nordwestlich Hoher Markt	192/1 (Teilfl.)	Bruck/M.
Freizeitpark Murinsel / Murspitz: öffentliche Parkanlage mit erforderlichen baulichen Einrichtung, östliche Murinsel	453/2, 459 (jeweils Teilfl.)	Bruck/M.
Schlossberg: öffentliche Parkanlage mit erforderlichen baulichen Einrichtungen nördlich des Etzersteiges	211, 212/2	Bruck/M.
Gesundheitspark: öffentliche Parkanlage mit erforderlichen baulichen Einrichtungen westlich Seniorenpflegeheim, südlich der Erzherzog Johann Gasse	898 (Teilfl.), 621/10, 598/6, 621/14 (jeweils Teilfl.)	Bruck/M.
Körner Park VS im Bauland	73	Bruck/M
LKH Park im Bauland	300 (Teilf.)	Berndorf
REITVIERECK:		
Hippo-Therapie: Reitviereck nördlich des S.-Pögel-Weges, westlich der Wienerstraße	101/2	Berndorf
NATURSCHUTZZENTRUM:		
Biologische Station mit erforderlichen baulichen Einrichtungen: östlich der Stadtwaldstraße	640/3, 640/4, 647/2, 647/5 (Teilfl.), 647/7 und 647/8, 640/5 (Teilfl.), .444	Bruck/M.
WALDSPIELGELÄNDE:		
Ridors Erlebniswelt Weitenttal: Waldspielgelände mit erforderlichen baulichen Einrichtungen westlich der Stadtwaldstraße	636/7, 636/1 (Teilfl.), 626/3 (Teilfl.), 626/5 (Teilfl.)	Bruck/M.
FISCHZUCHT:		
Fischteich Weitenttal: Fischzucht mit erforderlichen baulichen Anlagen westlich der Stadtwaldstraße	636/1 (Teilfl.), 636/2, 647/4	Bruck/M.

FRIEDHÖFE:		
St. Ruprecht-Friedhof: Friedhof mit erforderlichen baulichen Anlagen südlich der St. Ruprechtstraße, nördlich des Wiesenweges bzw. der Heubergstraße	510/1, 512/2, 510/2, 509, 507/2, 507/3, 508, 507/1, .308, .311	Bruck/M.
Lichtensteinfriedhof: Friedhof mit erforderlichen Nebeneinrichtungen: nördlich des Burckhardtweges	609/25	Bruck/M.

(2) Kleingartenregelungen:lit.a) **Bestehende Kleingartengebiete**

Für derzeit noch überwiegend unbebaute/ungenutzte bzw. neu zu errichtende Kleingärten ist die Errichtung von Kleingartenobjekten nur nach einem Gesamtkonzept (Kleingartenverordnung) zulässig, wobei keine Dauerbewohnbarkeit geschaffen werden darf. Die Gebiete, für die eine Kleingartenverordnung erlassen werden soll, sind im Erläuterungsbericht planlich näher aufgelistet bzw. dargestellt.

lit.b) **Kleingärten auf ÖBB-Bahngrund**

Bestehende bzw. neu zu errichtende Kleingärten auf ÖBB-Bahngrund (Grundstücke im Eigentum der ÖBB) gelten gleichzeitig als "zeitlich aufeinanderfolgende Nutzungen" im Sinne des § 26 (2) Stmk. ROG 2010. Nutzungsüberlagerungen sind im Wortlaut unter § 4 gesondert geregelt.

§ 8**ERSICHTLICHMACHUNGEN GEMÄSS****§26 (7) Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011**

Im Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck an der Mur werden folgende Ersichtlichmachungen dargestellt:

(1) Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Stmk. ROG 2010:

ERSICHTLICHMACHUNGEN GEM. § 26 (7), STMK.ROG 2010	QUELLE
Schnellstraßen S 6 (Semmering Schnellstraße), S 35 (Murtal Schnellstraße); Landesstraße B 116 (Leobner Straße); Landesstraßen L 111 und L 121	Angaben des Amtes der Stmk. Landesregierung, GIS-Daten
Landesstraße B 116 Leobener Straße, Ausbauprojekt Hochbahn – Knoten Bruck /a.M.	Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 18A, Projekt: „Ldstr. B116 Leobener Straße Abschnitt Hochbahn – Knoten Bruck /a.M.“ (GZ: FA18B-87Ho1/2007-4), Ausführungsplaner: Kupsa & Morianz, voraussichtliche Bauzeit Okt. 2010 – März 2013

Gemeinde- und Privatstraßennetz	FLWPL Nr. 3.0, digitale DKM (Stand 10/2009), Angaben der Stadtgemeinde (Eigentümerverzeichnis), Überprüfung durch die Stadtgemeinde
Eisenbahn/ÖBB: - Strecke Wien/Süd-Spielfeld/Straß - Strecke Wien/Süd-Klagenfurt/Villach	FLWPL Nr. 3.0, digitale DKM (Stand 10/2009)
Gewässer	FLWPL Nr. 3.0, digitale DKM (Stand 10/2009)
Wald	digitale DKM (Stand 10/2009), Erhebungen der Stadtgemeinde
Kraftwerke	FLWPL Nr. 3.0, Angaben der Stadtgemeinde
Gasdruckreduktionsstation	FLWPL Nr. 3.0, eigene Erhebungen
Umspannwerk	FLWPL Nr. 3.0, Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Transformatoren	FLWPL Nr. 3.0, Angaben der Stadtgemeinde
Pumpstation	FLWPL Nr. 3.0, Angaben der Stadtgemeinde
Hochbehälter	FLWPL Nr. 3.0, Angaben der Stadtwerke Bruck (GZ: BL/Ing. De/Vo vom 27.08.1999), Angaben der Stadtgemeinde
Wildbachgefahrenzonen	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, digitaler Gefahrenzonenplan, genehmigt mit Erlass vom 29.12.1999 (GZ: 52.244/18-VC6a/99) – Angaben der Stadtgemeinde
Blauer Vorbehaltsbereich der WLV (technische Maßnahmen) beim Jägergraben, KG Berndorf, Brauner Hinweisbereich im Kaltbachgraben, KG Pischk	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, digitaler Gefahrenzonenplan, genehmigt mit Erlass vom 29.12.1999 (GZ: 52.244/18-VC6a/99) – Angaben der Stadtgemeinde
Lärmisophonen Bahn Nachtzeitraum inkl. Lärmschutz	Angaben der Stadtgemeinde: Lärmtechnische Untersuchung 2001: DI Traxler Büro AXIS, „Schallschutz an der Mur“
Bodenfundstätten	Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark vom 24.11.2006 (GZ: 26.477/1/2006), aktuelle Liste „unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz“ des Bundesdenkmalamtes (Stand: 22.06.2010)
Objekte unter Denkmalschutz	Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Steiermark vom 24.11.2006 (GZ: 26.477/1/2006), aktuelle Liste „unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz“ des Bundesdenkmalamtes (Stand: 22.06.2010), Dehio Steiermark
Naturschutzgebiet Nr. c74 (Feuchtbiotop Nascowiese)	Amt der Stmk. Landesregierung, FA13C, Fachstelle Naturschutz vom 16.10.2006 (GZ: FA13C 51B13/11-2006)

Naturdenkmale Nr. 45 (Klosterlinde), 62 (Andrä-Buche) und 65 (Rotbuche „Bienensteinbuche“)	Amt der Stmk. Landesregierung, FA13C, Fachstelle Naturschutz vom 16.10.2006 (GZ: FA13C 51B13/11-2006)
Biotope (Biodigitop I) Nummern gemäß Beschreibung im Erläuterungsbericht	Amt der Stmk. Landesregierung, FA13C, Fachstelle Naturschutz vom 16.10.2006 (GZ: FA13C 51B13/11-2006), Angaben der Stadtgemeinde
Brunnen / Quellen , Quellschutzgebiete I und II	Amt der Stmk. Landesregierung vom 17.11.2006-ROKAT, FLWPL Nr. 3.0, Bekanntgabe Stadtgemeinde, Bekanntgabe der Nachbargemeinde Frauenberg
Brunnenschutzgebiete I und II	Wasserbuch, Bekanntgabe Stadtgemeinde
Ortsbildschutzzonen (Bereich St. Ruprecht, Zentrum - Zone 1, Zentrum - Zone 2)	Verordnung vom 21.10.1982, LGBl. Nr. 75/1982
Hochspannungsfreileitungen mit Gefährdungsbereichen	STEWEAG - Prüfung durch die Stadtgemeinde, FLWPL Nr. 3.0
Bergbauegebiet/Steinbruch (Bereich Gloriette) Abbaufelder I, II, III	Berghauptmannschaft Leoben vom 19.08.1998, GZ: 501.072/2/98
Hochwasseranschlaglinien HQ ₃₀ /HQ ₁₀₀ , wasserwirtschaftliche Vorrangflächen (Mur, Mürz, Laming)	Bekanntgabe der Abteilung 19, Referat Wasserwirtschaftliche Planung vom 27.11.2006: Mur, Abflussuntersuchung 2002 von Frohnleiten bis Niklasdorf von DI Rakusch; Mürz, Abflussuntersuchung 2003 von Bruck bis Kapfenberg von DI Dr. Sackl; Laming, Abflussuntersuchung 2005 Bruck/Mur von DI Dr. Sackl
Hochwasserrückhaltebecken Wasserwirtschaftliche Vorbehaltsfläche (Mürz – Bereich Berndorf)	Abflussuntersuchung 2003 von Bruck bis Kapfenberg von DI Dr. Sackl (HQ ₃₀ /HQ ₁₀₀ sowie wasserwirtschaftliche Vorbehaltsflächen)
Sendeanlagen des ORF mit Schutzbereich (Bereiche Rennfeld und Gloriette)	Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Auszug aus dem Raumordnungskataster v. 17.11.2006, Angaben der Stadtgemeinde
Kläranlagen (öffentl. Und priv.)	FLWPL Nr. 3.0, Angaben der Stadtgemeinde
Bauschuttdeponie (Bereich Gloriette)	FLWPL Nr. 3.0, Angaben der Stadtgemeinde
Richtfunkstrecke (Rennfeld-Mugl)	Amt d. Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Auszug aus dem Raumordnungskataster v. 17.11.2006
Zentrale Wasserversorgung Hochschwab Süd	FWPL. Nr. 3.0
Altlastenverdachtsflächen	Fachabteilung 17C, Ausdruck aus der Verdachtsflächendatenbank der FA17C vom 30.11.2010, GZ:66.100-02
Ferngasleitungen - Bruck an der Mur – Oberaich - Frohnleiten - Semmering - Bruck an der Mur – Leoben - Ferngas-Mitteldruckleitungen, Stichleitungen	Steirische Ferngas AG, Betriebsleitung Bruck an der Mur, Auszug aus dem Raumordnungskataster v. 17.11.2006
Hochbehälter	Brucker Stadtwerke

Sende-/Funkstationen	Gemeindeangaben
----------------------	-----------------

(2) Ersichtlichmachungen gemäß § 26 (7) Z.8 Stmk. ROG 2010:

ERSICHTLICHMACHUNGEN GEMÄSS § 26 (7) Z.8 STMK. ROG 2010	QUELLE
Kindergärten (Kig)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Volksschulen (Vsch)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Hauptschulen (Hsch)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Allgemein bildende höhere Schule (Ahs)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Berufsbildende höhere Schule (Bhs)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Höhere Bundeslehranstalt f. Forstwirtschaft (Bhs)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Musikschule (Msch)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Rathaus/Stadamt (Ra)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Seelsorgeeinrichtungen (Sse)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Seniorenpflegeheime (Pfh)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Rettungsstation/Rotes Kreuz (RKZ)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Landeskrankenhaus (Kra)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Kammer f. Land- und Forstwirtschaft (KLF)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Wirtschaftspark (WiP)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Kulturhaus / Mehrzweckhalle (Mzh)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Sporthallen (Tuh)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Bezirksgericht (Bg)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Feuerwehren (Fw)	Angaben der Stadtgemeinde, eigene Erhebungen
Altersheim (Alh)	Angaben der Stadtgemeinde
Arbeitsmarktservice (Ams)	Angaben der Stadtgemeinde
Bahnhof (Bhf)	Angaben der Stadtgemeinde

Familien- und Jugendgästehaus (Jh)	Angaben der Stadtgemeinde
Hauptplatz (Öpzf)	Angaben der Stadtgemeinde
Pfarrzentrum (Pfz)	Angaben der Stadtgemeinde
Polizeiinspektion (Pol)	Angaben der Stadtgemeinde
Postamt (Post)	Angaben der Stadtgemeinde
Schülerheim (SchH)	Angaben der Stadtgemeinde

(3) Sicherheitsbereiche, Schutzabstände entlang von Hochspannungsfreileitungen (Starkstromleitungen) i.S. § 26 (7) Stmk. ROG 2010:

- lit. a) Bei Bauführungen im Nahbereich von Starkstromfreileitungen ist zur Festlegung der Schutzabstände zu Bauwerken die ÖVE/ÖNORM E 8111 (1 bis 45 kV) bzw. die ÖVE/ÖNORM EN 50341 (> 45 kV) heranzuziehen sowie im Bedarfsfalle die Vertretung des Energieversorgungsunternehmens (EVU) verbindlich beizuziehen.
- lit. b) Bei Errichtung von Wohnheimen und Eigenheimen nach den Bestimmungen des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes 1989 (LGBl. Nr. 25/1993 idgF) sind die jeweiligen Sicherheitsbereiche (Einhaltung der Achsabstände zu den Starkstromfreileitungen) zu berücksichtigen (zB 22 m Abstand bei 110 kV-Starkstromfreileitung, 25m bei 220kV-Starkstromfreileitung).
- lit. c) Bei der Verwertung von unbebauten sowie überwiegend unbebauten Grundstücken im Bauland (Errichtung von Wohnobjekten) im unmittelbaren Nahbereich von Starkstromfreileitungen ist eine umweltmedizinische Stellungnahme zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit im jeweiligen Anlassfall einzuholen.

(4) Ersichtlichmachung von Waldflächen gemäß Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 1975/440 idgF (forstliche Raumplanung):

Die Darstellung der Waldgebiete im Sinne des § 7 lit. a) leg. cit. geht auf die Überprüfungen der Waldflächen durch die Stadtgemeinde Bruck/M. in Abstimmung mit der Forstbehörde zurück. Bestehen Zweifel, ob eine Grundfläche Wald ist, so hat die Behörde von Amtswegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 (1) leg. cit. Berechtigten ein Feststellungsverfahren gem. § 5 Forstgesetz 1975 idgF durchzuführen. Hierbei ist § 19 (4) leg. cit. (Parteistellung) sinngemäß anzuwenden.

(5) Schutzabstände zu Bundes- und Landesstraßen:

- lit. a) Gem. den Bestimmungen des § 24 (1) Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 LGBl. 154/1964 idgF ist bei Bauführungen, die einer baubehördlichen Genehmigung bedürfen, in Durchzugsstrecken die Baulinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten. Im Übrigen dürfen derartige Bauführungen bei Landes-, Eisenbahn-, Zufahrt- und Konkurrenzstraßen innerhalb einer Entfernung von 15 m von der Grundgrenze nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung erfolgen.
- lit. b) Bei Gemeindestraßen und öffentlichen Interessentenwegen gilt das gleiche für eine Entfernung bis zu 5 m, wobei Einfriedungen, welche den Luftdurchzug behindern, auch wenn keine baubehördlichen Bewilligung notwendig ist, die Errichtung innerhalb einer Entfernung von 2 m von der Straßengrenze nur mit Bewilligung der Straßenverwaltung zulässig ist.

(6) Richtfunk- und ORF-Sendeanlagen:

Bei bestehenden Richtfunkanlagen dürfen Gebäude/Bauwerke die Höhe der untersten Antennenbrücke nicht überragen.

Im Bereich von Richtfunkstrecken ist jegliche Störung des Funksignales untersagt.

Im Bereich von ORF-Sendeanlagen (UKW/FS-Sendeanlagen) sind die bestimmungsgemäßen Schutzzonen²² gemäß ORF-interner Empfehlung verbindlich einzuhalten.

Schutzzone A: 100m-Radius keine weitere Verbauung, keine zusätzliche Errichtung von Freileitungen

Schutzzone B: 500m-Radius lockere Bebauung mit Bauhöhen unter 20m; Verzicht auf Verwendung von Blechdächern.

(7) Klimaeignungskarte Leoben - Bruck an der Mur - klimatische Vorbehaltsgebiete:

Für die im Einzugsbereich des Lamingbaches gelegenen Aufschließungsgebiete (Lamingfeld/ Berndorf) für Wohnbebauung bzw. für Industrie- und Gewerbegebiete sind im Zuge der noch erforderlichen Planungsschritte (Bebauungsplanung) im Anlassfall die entsprechenden immissionsklimatologisch relevanten Begleitmaßnahmen (wie Objektausrichtung, zulässige Höhenentwicklung, Erhaltung der Frischluftzubringerfunktion, Betriebstypen u.a.m.) durch eine entsprechende fachliche Beurteilung näher festzusetzen.

²² Die entsprechenden Nutzungs- und Baubeschränkungen werden im Erläuterungsbericht für die jeweilige Schutzzone angegeben.

(8) **Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung gemäß Verordnung der Stmk. Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft erlassen wird:**

Gemäß Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft (LGBl. Nr. 58/1993idF LGBl. Nr. 53/2011, Leitbild für die Planung und Umsetzung von Konzepten zur Verbesserung der Luftgüte sowie für den Ausbau der Luftgüteüberwachung in allen Teilen der Steiermark) besteht ein lufthygienisches Sanierungsgebiet (Ifde. Nr. 8 gemäß Entwicklungsprogramm), welches nahezu für den gesamten Siedlungsraum der Gemeinde Bruck an der Mur gilt. Die Aufgabe des Entwicklungsprogrammes ist die planmäßige, vorausschauende Festlegung von Maßnahmen zur Verwirklichung der gemäß § 2 o.g. Verordnung genannten Ziele. Für o.g. Vorranggebiet kommt den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen keine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Emissionsgrenzwerte zu (gem. § 3 (1) Z.2 wird das Gebiet Bruck an der Mur nicht genannt). Dennoch sollten gemäß § 3 (2) o.g. Verordnung die taxativ aufgelisteten Maßnahmen zur Emissionsminderung im Bereich der Raumheizung und Warmwasseraufbereitung zur Verbesserung der Luftgüte im betroffenen Raum berücksichtigt werden.

Gem. Stmk Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl Nr. 02/2012 ist das gesamte Gemeindegebiet von Bruck an der Mur als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 (8) Immissionsschutzgesetz Luft (IG L, BGBl. Nr. 115/1997 idgF) festgelegt. Gem. § 3 bis § 6 der Luftreinhalteverordnung werden Beschränkungen und Maßnahmen vorgeschrieben.

(9) **Altlastenverdachtsflächen – Bezug Altlastensanierungsgesetz, BGBl, Nr. 299/1989 idgF:**

Eine genauere Abschätzung und Beurteilung der im Erläuterungsbericht angeführten und im Flächenwidmungsplan dargestellten Altlastenverdachtsfläche, die gem. § 11 (2) Z. 2 Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 idgF im Verdachtsflächenkaster des Landes Steiermark geführt wird (Datum des Ausdrucks: 30.11.2010) ist im Zuge nachfolgender Individualverfahren (Bauverfahren) verbindlich vorzunehmen.

Die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von allfälligen Altlasten hat nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des § 13 ff. leg. cit. zu erfolgen. Allfällige erforderliche Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung von vorhandenen Altlasten sind nach den geltenden Bestimmungen des IV. Abschnittes des Altlastensanierungsgesetzes vorzunehmen.

§ 9

FREIHALTEZONEN ENTLANG VON GEWÄSSERN/ NIEDERSCHLAGWASSERENTSORGUNG

(1) Freihaltung entlang natürlich fließender Gewässer:

- Z. 1 Zur Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie Freihaltung der Uferzonen im Sinne des § 30 (3) WRG 1959 idgF²³ und im Sinne des Sachprogrammes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005) wird in Wohnsiedlungs-, Industrie- und Gewerbegebieten ein mind. 10 m breiter, vor jeglicher Bebauung freizuhalten Streifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, vorgeschrieben. Bedingt durch bestehende Siedlungsräume ist die Einhaltung dieses Mindestabstandes in dichter verbauten Siedlungsgebieten nicht möglich bzw. sind in Gebieten mit dichter Bebauungsstruktur Ausnahmen von der 10 m Freihaltestreifenregelung zu gewähren - eine Unterschreitung der Freihaltezone ist in Ausnahmefällen unter Beiziehung des Bezirksnaturschutzbeauftragten des Referates Wasserbau der Baubezirksleitung Bruck an der Mur zulässig.

Geltende Rechtsbestände vor Rechtskraft der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (SAPRO Hochwasser) (LGBl. Nr. 117/2005, Rechtskraft mit 01.01.2006) bleiben von den in § 4 (1) leg. cit. genannten Maßnahmen unberührt. Neufestlegungen haben sich den Bestimmungen des o.g. „SAPRO Hochwasser“ unterzuordnen.

- Z. 2 Gem. § 5 (1) des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Bruck an der Mur LGBl. Nr. 5/2005 sind die wasserwirtschaftlichen Vorrangzonen (Zonen innerhalb von HQ₁₀₀), die für den Hochwasserabfluss notwendig sind, von Baulandfestlegungen freizuhalten.

Uferstreifen von 20m an der Mur und 10m entlang von anderen natürlich fließenden Gewässern, gemessen ab der Böschungsoberkante, gelten gem. Regionalem Entwicklungsprogramm § 5 (2) als Grünzonen, die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen innerhalb von geltenden Grünzonen ist nicht zulässig. Für Baulückenschließungen können Ausnahmen gewährt werden.

(2) Niederschlagswasserentsorgung:

Zur Verringerung jeglicher Hochwassersituation sowie zur Sicherstellung des Wasserhaushaltes ist es erforderlich, möglichst viel unbehandeltes Meteorwasser an Ort und Stelle zurückzuhalten und zur Versickerung zu bringen und nur bei Überlastung von

²³ Gemäß § 30 (3) WRG 1959 idgF wird unter Schutz der Gewässer in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions- und Filterbecken etc.) in den Vorfluter einzuleiten. Belastete Meteorwässer müssen, sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist, vor Versickerung dem Stand der Technik entsprechend gereinigt werden. Hinsichtlich der hydraulischen Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwassersickeranlagen wird auf die Ö-NORM B2506-1, Ausgabe 2000-06-01, auf die ÖNORM B2506-2, Ausgabe 2003-04-01, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 verwiesen.

§ 10

BERGBAUBERECHTIGUNGEN

Aufgrund der Bekanntgabe durch die Berghauptmannschaft Leoben (Schreiben vom 19.08.1998, GZ: 501.072/2/98) bestehen innerhalb des Gemeindegebietes von Bruck an der Mur nachfolgende Bergbauberechtigungen:

Gewinnungsbewilligungen der Fa. Trans-Beton GesmbH., 8600 Bruck an der Mur:

- * Abbaufeld I, gelegen auf den Grundstücken Nr. .33, .34, 127/1(tw.), 131, 141/1, KG Pischk
- * Abbaufeld II, gelegen auf den Grundstücken Nr. 121/1, 127/1, 141/1(tw.), KG Pischk
- * Abbaufeld III, gelegen auf den Grundstücken Nr. 127/2, KG Pischk.

Die angeführten Grundstücke gelten gem. § 176 ff. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, als Bergbauegebiet, innerhalb deren Grenzen Bauten und andere Anlagen nur mit Bewilligung der Berghauptmannschaft Leoben errichtet werden dürfen.

Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn nicht binnen 3 Monaten nach Vorlage des Ansuchens dieses von der Behörde versagt wird.

§ 11

TIERHALTUNGSBETRIEBE

Für Tierhaltungsbetriebe mit einer Geruchszahl $G > 20$ werden im Planwerk des Flächenwidmungsplanes der Geruchsschwellenabstand und der Belästigungsbereich ausgewiesen.

Für Tierhaltungsbetriebe (Symboldarstellung – Kreissignatur) mit einer Geruchszahl $G < 20$ werden im Deckplan „landwirtschaftliche Geruchskreise“ dargestellt und wird auf die gelt. Bestimmungen des Stmk. BauG 1995 idgF iVm verwiesen.

Im Belästigungsbereich dürfen, wenn eine unzumutbare Belästigung festgestellt wurde, Wohnnutzungen baurechtlich nicht bewilligt werden (ausgenommen davon sind betriebszugehörige Wohnnutzungen).

§ 12

**MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK
gemäß § 34 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011**

Präambel:

Gemäß § 34 leg. cit hat jede Gemeinde Maßnahmen oder Festlegungen im Sinne der §§ 35, 36 oder 37 im Flächenwidmungsplan zur Verwirklichung der angestrebten Entwicklungsziele, insbesondere zur Vorsorge von Wohnungen und Betrieben, entsprechend dem zu erwartenden Bedarf zu treffen.

(1) Privatwirtschaftliche Maßnahmen gem. § 35 Stmk. ROG 2010:

Für folgende im Rahmen der Revision zum Flächenwidmungsplan Nr. 4.00 neu festgelegten Baulandflächen werden gem. den Bestimmungen des § 35 Stmk ROG privatwirtschaftliche Maßnahmen getroffen.

Grdst. Nr./ KG	Flächenwidmung
KG Bruck an der Mur:	
754/9	Zeitliche Nachfolgenutzung spo [WA (12) 0,2-0,5] Fläche: 1.133m ²
502/3	KG (LM) (4000/800) 0,5-1,0 Fläche: 2.396 m ²
KG Pischk:	
122/2 (Teilfl.)	WA (16) 0,2-0,3 Fläche: 3.062 m ²
121/7	WA (17) 0,2-0,3 Fläche: 897 m ²
122/6	WA (18) 0,2-0,3 Fläche: 887 m ²
122/3	WA (18) 0,2-0,3 Fläche: 989 m ²
122/4	WA (18) 0,2-0,3 Fläche: 814 m ²
KG Übelstein:	
272/3	WR 0,2-0,3 Fläche: 2.479 m ²

(2) Bebauungsfrist gem. § 36 Stmk. ROG 2010:

Für alle Baulandflächen gem. § 29 (2) und (3) Stmk. ROG eines Eigentümers, die zusammenhängend mind. 3.000 m² umfassen, gelten die Bestimmungen des § 36 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 111/2011. Dabei handelt es sich um nachfolgende Flächen:

Grdst. Nr./ KG	Flächenwidmung	Beginn der Bebauungsfrist
KG Berndorf:		
258 (Teilfl.), 259, 260 (Teilfl.), 261	GG (1) 0,2 – 0,8 Fläche: 8.672 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
265/1, 265/2, 262, 263, 264	GG (1) 0,2 – 0,8 Fläche: 6.339 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
186/2 (Teilfl.), 193/16 (Teilfl.), 193/2 (Teilfl.)	GG (4) 0,2 – 1,0 Fläche: 6.206 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
126 (Teilfl.)	WA (2) 0,2 – 1,0 Fläche: 29.277 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
249	GG 0,2 – 1,0 Fläche: 11.111 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00
97/9 (Teilfl., zukünftig 97/12)	WR (3) 0,2 - 0,6 Fläche: 15.500 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
KG Bruck an der Mur:		
352/2	WR (7a) 0,2-0,8 Fläche: 5.171 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00
429/1	WA (9) 0,2-0,6 WR (9) 0,2-0,8 Fläche: 5.402 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
430/1 und 429/30	WR (10) 0,2-0,8 Fläche: 7.628 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
492/10 und 492/33	WA (8) 0,2-0,5 Fläche: 5.091 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
496/1	KG (4000/800) 0,5-1,0 Fläche: 3.877 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00
497/8	E2 0,5-1,0 Fläche: 4.262 m ²	Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00
608/12 und 609/4	KG (4000/800) 0,5-1,5 Fläche: 4.472 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes
KG Übelstein:		
272/1, 272/2 (Teilfl.), 272/6-9, .52	WR (19) 0,2-0,3 Fläche: 6.317 m ²	Rechtskraft des Bebauungsplanes

Z. 1 Der Beginn des Fristenlaufes mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes wird für jene Baulandgebiete festgelegt, welche Bauland gem. § 29 (2) Stmk. ROG bzw. Aufschließungsgebiete nach § 29 (3) darstellen und ausschließlich die

Grundstückseigentümerinnen für die Herstellung der Anschließungsanforderungen verantwortlich sind.

- Z. 2 Bei allen übrigen Anschließungsgebieten nach § 29 (3) leg. cit. erfolgt der Fristbeginn nach Rechtskraft des jeweiligen Bebauungsplanes bzw. nach Aufhebung der Festlegung von Bauland als Anschließungsgebiet durch den Gemeinderat, für welche die Grundstückseigentümerinnen nicht für die Herstellung der Anschließungsanforderungen verantwortlich sind.
- Z. 3 Als Sanktion wird für alle oben aufgelisteten Flächen bei fruchtlosem Fristablauf die Investitionsabgabe von € 1,-/m²/Jahr gem. geltendem ROG 2010 festgelegt.

(3) Vorbehaltsflächen gem. § 37 Stmk. ROG 2010:

Folgende Flächen werden gem. § 37 (1) Stmk. ROG 2010 LGBl. Nr. 111/2011 als Vorbehaltsflächen festgelegt:

Grdst. Nr./ KG	Vorbehaltsfläche	Flächenwidmung
KG Berndorf:		
127/3	Vorbehaltsfläche für Krankenhaus	Allgemeines Wohngebiet (WA) 0,2 – 1,2
KG Bruck an der Mur:		
696/1	Vorbehaltsfläche für Abwasserreinigungsanlage	Sondernutzung im Freiland Abwasserreinigungsanlage (ara)

§ 13

INKRAFTTRETEN / AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Nach Genehmigung des vierten Flächenwidmungsplanes durch die Landesregierung beginnt seine Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.00 der Stadtgemeinde Bruck/Mur tritt der Flächenwidmungsplan Nr. 3.00 außer Kraft.

Für den Gemeinderat



B. Rosenberger
Der Bürgermeister
Bernd Rosenberger

Verordnungsblatt

FWP4	Revision Flächenwidmungsplan		
Planverfasser	PUMPERNIG & PARTNER ZT GMBH DI ANDREAS ANKOWITSCH DI MAXIMILIAN PUMPERNIG A-8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20, TEL: 0316/833170-0		
	GZ 148FR09		
	Siegel 	Datum 29.02.2012	Unterschrift 
AUFLAGE	gem. §38 (1) und (4) Stmk ROG		
	Genehmigung Gemeinderat	am 16.12.2010, TOP	
	Öffentliche Kundmachung	vom 28.12.2010 bis 25.02.2011	
ENDBESCHLUSS	gem. §38 (6) und (7) Stmk ROG		
	Genehmigung Gemeinderat	am 15.02.2012, TOP	
für den Gemeinderat	Siegel 	Datum 23-03-2012	Unterschrift 
		Der Bürgermeister Bernd Rosenberger	
FREIGABE	gem. §38 (12) Stmk ROG		
für die Stmk. Landesregierung	Siegel	Datum	Unterschrift
RECHTSKRAFT	gem. §38 (13) Stmk ROG		
	Öffentliche Kundmachung	vom	bis
	Gültigkeit der Verordnung	ab	